

VCI-Konsultationsbeitrag zur Sondierung zur Strompreiskompensation

STROMPREISKOMPENSATION MUSS ERWEITERT WERDEN

Die Systematik der Strompreiskompensation (SPK) bietet einen sinnvollen Ansatzpunkt, um ein international wettbewerbsfähiges Preisniveau zu erreichen, reduziert die ETS-bedingten Belastungen aber nur unzureichend. Daher sollte sie konsequent weiterentwickelt werden mit dem Ziel, bestehende internationale Wettbewerbsnachteile unbürokratisch und angemessen auszugleichen:

Begünstigtenkreis ausweiten

Der Begünstigtenkreis der Strompreiskompensation (Anhang 1 der EU-Beihilfeleitlinien zur SPK) muss erheblich ausgeweitet werden und neben allen KUEBLL-Branchen auch Industrieparkbetreiber umfassen.

Beide Listen in Anhang 1 der [KUEBLL](#) wurden gemäß Randnummer 405 anhand qualitativer Kriterien (Handels- und Stromintensität) mit Schwellenwerten erstellt. Somit wurden von der EU-Kommission jene Wirtschaftszweige identifiziert, die „das Risiko [tragen], dass Tätigkeiten in bestimmten Wirtschaftszweigen an Standorte außerhalb der Europäischen Union verlagert werden, an denen es keine Umweltstandards gibt oder diese weniger anspruchsvoll sind [...].“ Die zu den KUEBLL gehörige [explanatory note](#) erläutert, dass für die KUEBLL die gleichen europäischen Sektordaten der Jahre 2013-2015 hinsichtlich Strom- und Handelsintensität wie für den Begünstigtenkreis bei den EU-Beihilfeleitlinien zur SPK verwendet wurden. Das unterschiedliche Ergebnis der Begünstigtenkreise bei den KUEBLL und der SPK ergibt sich durch die unterschiedlichen Kriterien und Schwellenwerte. Vor dem Hintergrund des gleichen Ziels beider Beihilferegelwerke, nämlich Wirtschaftszweige, die aufgrund von Handelsintensität und Stromintensität einem Risiko von Carbon Leakage ausgesetzt sind, für den Zugang zur Begünstigung zu identifizieren, erscheint es nicht sachgerecht, zwei unterschiedliche Begünstigtenkreise zu führen.

Insbesondere in Zeiten zunehmender Elektrifizierung von Prozessen, ist es zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Anlagen und im Sinne einer vollumfänglichen Entlastung des Gesamtprozesses zwingend zu gewährleisten, dass Stromverbräuche zur Erzeugung von Sekundärenergien und Medien wie z.B. Dampf, Wärme, Druckluft, Kälte und VE-/ Kühlwasser, die wiederum zur Herstellung eines SPK-fähigen Produktes eingesetzt werden, ebenfalls SPK-berechtigt sind. Dies muss unabhängig davon sein, ob sie innerhalb der Anlagengrenzen des SPK-fähigen Produktes hergestellt oder von einer anderen Anlage, die einen nicht-begünstigten NACE-Code hat, bezogen werden. Dies muss unabhängig davon sein, ob die beiden Anlagen (SPK-Anlage und (sekundär-)medienerzeugende Anlage) zum gleichen Unternehmen oder zwei verschiedenen Unternehmen gehören.

In der Folge gilt dies dann analog auch für Stromverbräuche in Anlagen von Chemieparkbetreibern, die entsprechende Sekundärmedien und Medien erzeugen, die wiederum in SPK-berechtigten Anlagen von Industrieparkkunden eingesetzt werden.

Um dies konkret umzusetzen, sollten die jeweiligen indirekten Stromverbräuche den relevanten SPK-begünstigten Abnehmeranlagen zugerechnet werden. Zur Abgrenzung relevanter Strommengen kann hilfsweise die Industrieparkdefinition des CISAF (Fußnote 72) herangezogen werden. Hier muss auch der Fall berücksichtigt werden, dass eine Versorgungsleistung ggf. nicht für eine Gruppe von Unternehmen, sondern auch nur für ein Unternehmen erbracht wird. Eine Doppelförderung ist in allen Fällen auszuschließen.

Wenn diese Regelung nicht auch für Chemieparkbetreiber angewendet wird, würde es zu einer Diskriminierung der vom Standortbetreiber belieferten Kunden im Vergleich zu vollintegrierten Unternehmen führen, wodurch die intendierte Entlastungswirkung dieser Chemieunternehmen für den indirekten Stromverbrauch von Sekundärenergien und Medien verfehlt wird.

Weitere Forderungen des VCI

- Die Strompreiskompensation dient der Entlastung von einer Belastung. Daher sind die ökologischen Gegenleistungen (Randnummer 55, Kapitel 5) ersatzlos zu streichen.
- Die Stromverbrauchseffizienzbenchmarks dürfen nicht verschärft werden. Zumindest die jährliche Abschmelzung muss gestoppt werden.
- Die Begrenzung der Beihilfeintensität auf 75 % stellt eine unnötige Begrenzung der Entlastung dar und sollte insoweit aufgehoben werden, als es mit grundsätzlichen EU-Beihilfeanforderungen noch vereinbar ist.
- Der CO₂-Faktor im Strom für Deutschland darf keinesfalls abgesenkt werden; hier ist in den letzten fünf Jahren keine statistisch relevante Veränderung der CO₂-Intensität im Strom aufgetreten oder beobachtbar [siehe [VCI-Papier zum CO₂-Faktor im Strom](#)].
- Die ergänzende Beihilfe (Kapitel 3, Randnummer 32) muss für die Mitgliedstaaten weiterhin bestehen bleiben.



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

- » Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- » Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.